

Zeichnungsverpflichtung Private Equity Welt XVII

Die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung (die Anlegerin bzw. der Anleger) bestätigt, den Prospekt Private Equity Welt XVII zur Kenntnis genommen sowie die Bedingungen des Angebots, wie sie auf dieser Zeichnungsverpflichtung, im Prospekt und in den darin integrierten Anlagerichtlinien beschrieben sind, verstanden zu haben und mit ihnen einverstanden zu sein. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ebenfalls Einverständnis und Kenntnisnahme von Seite zwei dieser Zeichnungsverpflichtung (Wichtige Information zur Anlagegruppe).

Die Vorsorgeeinrichtung deklariert verbindlich folgende Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) an der Anlagegruppe Private Equity Welt XVII:

Name der Vorsorgeeinrichtung _____

Anleger-Nummer _____

Betrag Kapitalzusage

USD _____

Postadresse für Korrespondenz

Name _____ Vorname _____

Adresse _____ PLZ / Ort _____

Telefon _____ E-Mail 1 _____

E-Mail 2 _____ E-Mail 3 _____

Unterschriften

Name 1 _____ Name 2 _____

Unterschrift 1 _____ Unterschrift 2 _____

Ort, Datum _____ Ort, Datum _____

Zeichnungsverpflichtung Private Equity Welt XVII

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe

1.

Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie die Beitrittserklärung zur Avadis Anlagestiftung (Avadis) unterzeichnet hat und sich somit im Domizilkanton als steuerbegünstigte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ausweist. Die Anlegerin bzw. der Anleger unterzieht sich vollumfänglich den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Statuten, des Reglements und weiterer relevanten Regularien der Avadis.

2.

Die Vorsorgeeinrichtung anerkennt, dass Anlagen in Vermögen von Avadis erst nach der Lektüre des Prospekts sowie in Abstimmung mit ihrer eigenen Anlagestrategie getätigt werden sollten. Der Wert und die Rendite der Anlagen können steigen und fallen. Die vergangene Wert- und Renditeentwicklung der Anlageklasse Private Equity sagt nichts über deren zukünftige Entwicklung aus. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich weiter bewusst, dass Private-Equity-Anlagen im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein teilweise abweichendes Risikoprofil mit sich bringen. Es ist möglich, dass die Vorsorgeeinrichtung den ursprünglich investierten Betrag nicht oder nicht vollständig zurückerhält.

3.

Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie berechtigt ist, die Zeichnungsverpflichtung gemäss Prospekt und Anlage Richtlinien einzugehen, und dass innerhalb der juristischen Person sämtliche notwendigen Abklärungen und Handlungen zur Bewilligung der vorliegenden Zeichnungsverpflichtung vorgenommen wurden.

4.

Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich, unter den in dieser Zeichnungsverpflichtung und im Prospekt festgelegten Bedingungen zur Zeichnung von Ansprüchen bis zum genannten Betrag der Kapitalzusage in USD.

5.

Die Vorsorgeeinrichtung gewährleistet, dass das Halten solcher Ansprüche aufgrund ihrer Verpflichtung zur Zeichnung und der Zeichnung von Ansprüchen keinerlei Rechtsnormen jeglicher zuständigen Rechtsordnung verletzt, und verpflichtet sich hiermit zur Schadloshaltung von Avadis, der kontoführenden Bank sowie anderer Anspruchsinhaber für jeglichen Schaden aufgrund der Tatsache, dass die vorliegende Gewährleistung nicht vollständig der Wahrheit entspricht.

6.

Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie nach Erhalt eines Kapitalabrufs die valutagerechte Überweisung des genannten Betrags in der geforderten Währung an die Avadis Anlagestiftung sicherstellt.

7.

Die Vorsorgeeinrichtung erklärt sich damit einverstanden, dass Avadis im Fall einer nicht fristgerechten und vollständigen Zahlung eines Teils der Verpflichtung oder eines sonst geschuldeten Betrags ohne vorherige Mahnung eine oder mehrere der folgenden Massnahmen einleiten kann.

- a) Avadis kann sämtliche Ansprüche gegenüber der säumigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Rechtsweg durchsetzen und vollstrecken, um den in Verzug befindlichen Betrag zuzüglich Zinsen von 5% p.a. erhältlich zu machen.
- b) Avadis kann sämtliche Ansprüche der säumigen Vorsorgeeinrichtung an der Anlagegruppe Private Equity Welt XVII anderen Vorsorgeeinrichtungen nach freiem Ermessen entweder zum aktuellen Nettoinventarwert oder zu einem anderen angemessenen Preis zum Kauf anbieten.
- c) Sollten nicht sämtliche Ansprüche der säumigen Vorsorgeeinrichtung von einer oder mehreren der anderen Vorsorgeeinrichtungen gekauft werden, kann Avadis die Ansprüche nach eigenem Ermessen Dritten zu denselben Konditionen anbieten, zu denen sie den Vorsorgeeinrichtungen gemäss (b) angeboten wurden.
- d) Die säumige Vorsorgeeinrichtung hat ab dem Datum, an dem sie ihren Verpflichtungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig nachkommt, keinen Anspruch mehr auf Ausschüttungen.
- e) Die Übertragung, Abtretung oder jegliche sonstige Verfügung über die Ansprüche der säumigen Vorsorgeeinrichtung setzt kein Einverständnis der betroffenen Vorsorgeeinrichtung oder von anderen Anlegerinnen und Anlegern voraus.

8.

Die Vorsorgeeinrichtung ist sich bewusst und anerkennt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Avadis oder der Vermögensverwalter verpflichtet wird, die Namen der Anlegerinnen und Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die investierten Vorsorgeeinrichtungen der Avadis Anlagestiftung offen zu legen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt Avadis, die entsprechenden Informationen offen zu legen bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.

9.

Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.